



Inhalt

Seite

Rechtsverordnungen

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie	1
Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – für den Masterstudiengang Sozialmanagement	21
Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – für den Masterstudiengang Management und Didaktik von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft	32
Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – für den Masterstudiengang Soziale Arbeit	43

Rechtsverordnungen

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie

Vom 13. Juli 2005^{*)}

Der Landeskirchenrat hat am 13. Juli 2005 für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169), im Benehmen mit dem Senat der Fachhochschule auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und § 70 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 2. Dezember 2005 von dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg unterzeichnet und am 5. Dezember 2005 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg angezeigt.

^{*)} Datum wurde gegenüber GVBl. Nr. 8/2006 S. 181 geändert.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Prüfungsaufbau
- § 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Creditpunkte
- § 12 Art der Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren
- § 15 Lehrproben
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Vorprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Bachelor-Vorprüfung
- § 23 Fachliche Voraussetzungen
- § 24 Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Bachelor-Prüfung

- § 26 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen

- § 28 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 29 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 30 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 31 Zusatzmodule
- § 32 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 33 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 34 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Experimentierklausel

B. Besonderer Teil

1. Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

- § 37 Studienziel
- § 38 Bestandteile des Studienganges
- § 39 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 40 Zulassung zu dem Praktischen Studiensemester
- § 41 Studienaufbau und Prüfungen
- § 42 Bestimmung der Noten der Module

2. Bachelor-Studiengang

Religionspädagogik/Gemeindediakonie

- § 43 Studienziel
- § 44 Bestandteile des Studienganges
- § 45 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 46 Zulassung zu dem Praktischen Studiensemester
- § 47 Studienaufbau und Prüfungen
- § 48 Bestimmung der Noten der Module

C. Schlussbestimmungen

- § 49 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelorstudiengänge

1. Soziale Arbeit
2. Religionspädagogik/Gemeindediakonie.

§ 2

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg – LHG).
- (2) Näheres zum Zulassungsverfahren regelt die Evangelische Fachhochschule Freiburg in einer Immatrikulationsordnung und in entsprechenden Verfahrensregelungen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von zwei Semestern und in das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium schließt mit der Bachelor-

Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Bachelor-Prüfung ab.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in den Studiengängen nach § 1 jeweils 210 Creditpunkte. Näheres regelt Abschnitt B – Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter zehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 9 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Praktisches Studiensemester

- (1) In das Hauptstudium ist ein Praktisches Studiensemester als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt integriert.
- (2) Im Praktischen Studiensemester sind in einer Einrichtung der Berufspraxis mindestens 100 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit abzuleisten. In Einzelfällen ist auf Antrag eine Herabsetzung auf 95 Präsenztage möglich. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisamtes. Darüber hinaus kann die Leitung des Praxisamtes in Einzelfällen im Einvernehmen mit der Praxisstelle aus besonderen Gründen Abweichungen von der tarifüblichen Wochenarbeitszeit zulassen, jedoch höchstens 50 v.H.; die Zahl der Präsenztage ist dann entsprechend zu erhöhen.
- (3) Während des Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin bzw. von einem Professor im Umfang von drei Stunden betreut. Die Betreuung nach Maßgabe des Abschnitt B – Besonderer Teil kann in Gruppen stattfinden. Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Während des Praktischen Studiensemesters erhalten die Studierenden Supervision im Umfang von einer Semesterwochenstunde. Die Supervision nach Maßgabe des Abschnitt B – Besonderer Teil kann in

Gruppen stattfinden. Nähere Informationen sind dem Praxisführer zu entnehmen.

(5) Über die Ausbildung während des Praktischen Studienseesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praktischen Studienseesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Anzahl der abgeleiteten Präsenztage ausweist. Auf Grundlage des Praxisberichts und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das Praktische Studienseester erfolgreich abgeleistet haben; wird das Praktische Studienseester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(6) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studienseester obliegt den Studierenden. Die Anerkennung von Praxisstellen obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter des Praxisamtes im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(7) Das Praktische Studienseester soll nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studienseester erfolgreich erbracht wurden. Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird bestimmt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur Zulassung zum Praktischen Studienseester mindestens erbracht sein müssen.

(8) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg richtet ein Praxisamt ein. Diesem obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studienseester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 5

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelor-Vorprüfungen und Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Evangelischen Fachhochschule Freiburg zuständig. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Benehmen mit der Fachhochschule bestimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes und die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, denen die Bachelor-Studiengänge zugeordnet sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes hat von Amts wegen die Stellvertretung des bzw. der Vorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses

sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Fachhochschule besteht ein Zentraler Prüfungsausschuss. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit der Fachhochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 20 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 17),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 19),
3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 6)

ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelor-Prüfung aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelorthesis). Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einem Lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (2) Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur

Bachelor-Vorprüfung und zur Bachelor-Prüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushängung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Studiensemesters, die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Prüfung bis zum Abschluss des siebten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Bachelorthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Fachhochschule erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelor-Prüfung insgesamt mehr als drei Semester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg eingeschrieben ist,

2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (§§ 24 und 27) erfolgreich erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Vorprüfung oder eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die bzw. der Studierende muss mindestens für das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg eingeschrieben gewesen sein.

(3) Zu den einzelnen Modulprüfungen meldet sich die bzw. der Studierende spätestens bis zum Beginn des Semesters, in dem die der Modulprüfung zugehörige Prüfungsleistung vorgeschrieben ist, schriftlich beim Prüfungsamt an.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 11 Creditpunkte

(1) Entsprechend des Aufwandes der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Creditpunkte entsprechend den Tabellen im Abschnitt B – Besonderer Teil vergeben. Ein Creditpunkt entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.

(2) Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sind 210 Creditpunkte notwendig.

§ 12 Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(2) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 13),
2. schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14),
3. durch Referate,
4. durch Hausarbeiten,
5. durch praktische Arbeiten,
6. durch besondere Verfahren (§ 14) und

7. durch Lehrproben (§ 15) erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es ihm bzw. ihr nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Frist abzulegen, so wird, nach Anhörung der bzw. des Behindertenbeauftragten, vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 6) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B – Besonderer Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird in Abschnitt B – Besonderer Teil festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Formen und Verfahren erbracht werden. Zu den besonderen Verfahren gehören insbesondere Nachweise von theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung (Portfolio). Die besonderen Verfahren werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss inhaltlich und methodisch profiliert und vom Prüfungsamt den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Das Weitere regelt Abschnitt B – Besonderer Teil.

§ 15 Lehrproben

(1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.

(2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:

1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten,
3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Stunde.

(3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt und von diesen bewertet.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Abschnitt B – Besonderer Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Modulnote lautet:

1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 19 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 25 und 32) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Fachhochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich (§ 3 Abs. 4).

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese

Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18

Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit, Bachelorthesis oder Masterthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Abschnitt B – Besonderer Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn

bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung bestanden sind. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, und sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelorthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie die Creditpunkte gemäß § 11 erreicht sind.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelorthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 19 Abs. 1 S. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungsnach-

weise unabhängig von der Regelung des Absatz 1 wiederholt werden können.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist – angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder mindestens gleichwertigen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Bei derselben Anzahl von Studiensemestern im Grundstudium wird die Bachelor-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter Einbeziehung von bereits erreichten Creditpunkten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte Creditpunkte zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

II. Bachelor-Vorprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Bachelor-Vorprüfung

(1) Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen

Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelor-Vorprüfung zu erbringen sind.

§ 24

Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung

(1) Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für die Bachelor-Vorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B – Besonderer Teil zugeordneten Module.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelor-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten, die Noten für die Studienbereiche und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 16 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

III. Bachelor-Prüfung

§ 26

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden

und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 27 Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang Soziale Arbeit bzw. Religionspädagogik/Gemeindediakonie die Bachelor-Vorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 21 Abs. 2 und 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelor-Vorprüfung höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester ist spätestens bei Ausgabe der Bachelorthesis nachzuweisen.

§ 28 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für die Bachelor-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B – Besonderer Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Bachelorthesis zustimmen.

(2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studien-

gang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes.

(3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.

(4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer entsprechend der vorgesehenen 12 Creditpunkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens vier Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.

§ 30 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 31 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 32 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorthesis. Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorthesis eine besondere Gewichtung vorgesehen (§§ 42 und 48).

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 16 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 33 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit bzw. Religionspädagogik/Gemeindediakonie den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.

(2) In einem *Diploma Supplement* werden die Studienrichtung („in Soziale Arbeit“, „in Religionspädagogik/Gemeindediakonie“) sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das *Diploma Supplement* einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Fachhochschule Freiburg versehen.

§ 34 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 36 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg können einzelne, im Abschnitt B – Besonderer Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise

durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und des Senates der Evangelischen Fachhochschule Freiburg. Die Erprobung von Lehrveranstaltungen ist systematisch auszuwerten. Im Kuratorium, im Landeskirchenrat und im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist über die Erfahrungen Bericht zu erstatten.

B. Besonderer Teil

1. Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

§ 37 Studienziel

(1) Studienzielen und Studienaufbau des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit liegt die gemeinsame „Definition of Social Work“ der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) aus dem Jahr 2000 zugrunde:

„Die Profession Soziale Arbeit befördert sozialen Wandel, Problemlösen in menschlichen Beziehungen sowie das Empowerment und die Befreiung von Menschen, um Wohlbefinden zu vermehren. Soziale Arbeit nutzt Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme und interveniert Soziale Arbeit an den Stellen, an denen Menschen mit ihrer Umwelt interagieren. Menschenrechte und Prinzipien sozialer Gerechtigkeit sind grundlegend für Soziale Arbeit.“⁹⁾

(2) Grundlegend sind die „Core Curricula Standards“, wie sie in den „Global Standards for Social Work Education and Training“ die von der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) in Adelaide, Australien, 2004 erarbeitet wurden.

(3) Ziel des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen. Zum Profil des Studienganges an der Fachhochschule gehört zentral die Förderung ethischer Reflexion und religiöser Sprachfähigkeit.

(4) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in sechs Studienbereichen erworben werden:

⁹⁾ Original: „The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.“

1. Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit: eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit entwickeln,
2. Bezugswissenschaftliche Kontexte: transdisziplinär denken, die Perspektiven verschiedener Bezugsdisziplinen Sozialer Arbeit übernehmen und nutzen können,
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: psychosoziale und sozialstrukturelle Perspektiven verschränken können,
4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung: Für den Studiengang wesentliche Schlüsselqualifikationen sind soziale und Selbst-Kompetenzen. Dazu gehört insbesondere die Kompetenz, Verschiedenheit (Diversity) wahrnehmen und damit umgehen zu können, Respekt zu haben hinsichtlich der Verschiedenheit hinsichtlich Rasse, Kultur, Religion, Ethnie, sprachlicher Herkunft, Gender, sexueller Orientierung und verschiedenen Fähigkeiten. Entsprechend sollen kommunikative, ästhetische, kulturelle und (inter)religiöse Kompetenzen erweitert werden.
5. Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit: administrative und Managementkompetenzen zur Ressourcenerschließung nutzen können,
6. professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit: anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können.

§ 38 Bestandteile des Studienganges

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit 210 Creditpunkte, die in 116,8 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.
- (2) Das Grundstudium umfasst zwei Semester. Das Praktische Studiensemester liegt im Hauptstudium.
- (3) Das Studium ist in die sechs Studienbereiche gegliedert, welchen Module zugeordnet sind:
 1. Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit
 - 1.1 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit I
 - 1.2 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit II
 - 1.3 Entwicklung professioneller Identität
 2. Bezugswissenschaftliche Kontexte
 - 2.1 Normen, Werte, Menschenbilder
 - 2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen
 3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung
 - 3.1 Lebensphasen
 - 3.2 Soziale Benachteiligung

- 3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psycho-soziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen
- 3.4 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (sozial-strukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum
4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung
- 4.1 Vielfalt von Lebensformen, Lebenswelten und Lebensläufen
- 4.2 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen
- 4.3a Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion
- 4.3b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz I
- 4.4a Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation
- 4.4b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz II
5. Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit
- 5.1 Ressourcenerschließung im sozialen Staat
- 5.2 Management sozialer Aufgaben
6. Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit
- 6.1 Praktisches Studiensemester mit begleitender Konsultation und Supervision
- 6.2 Projekt (zweisemestrig)
- 6.3 Handlungsfelder Sozialer Arbeit I
- 6.4 Handlungsfelder Sozialer Arbeit II
- 6.5 Bachelorthesis.

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro = praxisbezogenes Projekt

pS = Praktisches Studiensemester

S = Seminar

T = Tutorat/Coaching

Ü = Übung

ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre

(7) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 12 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

F = Fallklausur

H = Hausarbeit

K = Klausur

KTA = kurstypische Arbeit

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere die Kompetenzbereiche integrierende und die Lernreflexion erfassende Verfahren, wie beispielsweise das Portfolio.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht

K = Klausur

KTA = kurstypische Arbeit

P = Protokoll bzw. Praktische Übung

R = Referat

Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 39

Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 40

Zulassung zu dem Praktischen Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist das erfolgreiche Erbringen der Leistungsnachweise in den Modulen 1-1.1 und 1-2.1.

§ 41

Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (WP) sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen

Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE*)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-1.1 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit I	9	1-1.1.1 Wissenschaft Soziale Arbeit: Einführung in Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit und Diakonie	ZI+Ü	1	45	75 h	120 h	3	9	bV (LüP; PL)
		1-1.1.2 Praxis der Sozialen Arbeit: Arbeitsfelder und Organisationsformen Sozialer Arbeit und Diakonie	S		30	90 h	120 h	2		
		1-1.1.3 Selbstmanagement	ZI+Ü		15	15 h	30 h	1		
2-1.2 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit II	9	2-1.2.1 Wissenschaft Soziale Arbeit: aktuelle Diskussionen in der Sozialen Arbeit und Diakonie	ZI+Ü	2	30	90 h	120 h	2	9	H (LüP; PL)
		2-1.2.2 Praxis der Sozialen Arbeit: Theorie-Praxis-Werkstatt	Pro		45	75 h	120 h	3		
		2-1.2.3 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	ZI+T		15	15 h	30 h	1		
7-1.3 Entwicklung professioneller Identität	9	7-1.3.1 Aktuelle Fragen in der Wissenschaft Soziale Arbeit – national und international	S	7	15	75 h	90 h	1	9	M (30 Min.) (LüP; PL)
		7-1.3.2 Professionalisierung Sozialer Arbeit – national und international	S		30	60 h	90 h	2		
		7-1.3.3 Berufsethik (national und international) und Berufsrecht	S		30	60 h	90 h	2		

* = Unterrichtseinheit, 45 Min.

Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-2.1 Normen, Werte, Menschenbilder	6	1-2.1.1 Wertorientierungen und theologisch-philosophische Menschenbilder	ZI+Ü	1	30	60 h	90 h	1+1	6	K (120 Min.) (PL) K (120 Min.) (PVL)
		1-2.1.2 Normen + Werte in Recht, Politik und Ökonomie	S		30	60 h	90 h	2		
1-2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	1-2.2.1 Humanwissenschaftliche Basisorientierungen – Pädagogik, Psychologie und Soziologie	ZI+T	1	30	60 h	90 h	2	6	bV (LüP; PL)
		1-2.2.2 Wahrnehmung und Kommunikation	Ü		30	60 h	90 h	2		

Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-3.1 Lebensphasen	9	1-3.1.1 Entwicklung im Lebenslauf, Lebens-themen und institutionelle Antworten	S	1	60	120 h	180 h	4	6	K (120 Min.) (PL) R (PVL)
		1-3.1.2 Altersbezogene Hilfen für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2		

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
2-3.2 Soziale Benachteiligung	6	2-3.2.1 Soziale Benachteiligung und deren Erklärung	ZI	2	15	45 h	60 h	1	2	K (60 Min.) (PVL)
		2-3.2.2 Formen der Bewältigung (WP)	Ü		30	30 h	60 h	2		R (PL)
		2-3.2.3 Rechtsanwendung	ZI+T		22,5	37,5 h	60 h	1,5		2
5-3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen	9	5-3.3.1 Multiperspektivisches Verständnis von Bewältigung	ZI	5	15	75 h	90 h	1	9	bV (LüP; PL)
		5-3.3.2 Psychosoziale Problemlagen (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		5-3.3.3 Arbeitsformen mit Einzelnen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		
6-3.4 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	9	6-3.4.1 Familien und Lebensräume	ZI	6	15	75 h	90 h	1	9	bV (LüP; PL)
		6-3.4.2 Soziale Probleme (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		6-3.4.3 Arbeitsformen mit Familien und Gruppen in Sozialräumen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		

Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
2-4.1 Vielfalt von Lebensformen, Lebenswelten und Lebensläufen	6	2-4.1.1 Normalität und Abweichung	S	2	15	45 h	60 h	1	6	bV (LüP; PL)
		2-4.1.2 Vielfalt und Diskriminierung am Beispiel Geschlecht, Kultur/Religion, Behinderung und Alter (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		2-4.1.3 Vielfalt, Konformität, Konflikt und Konfliktlösungen in Gruppen	Ü		15	15 h	30 h	1		
2-4.2 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen	9	2-4.2.1 Humanistische und medienpädagogische Ansätze	ZI	2	0	30 h	30 h	–	9	bV (LüP; PL)
		2-4.2.2 Gesprächsführung	Ü		30	30 h	60 h	2		
		2-4.2.3 Arbeit mit Gruppen	Ü		30	60 h	90 h	2		
		2-4.2.4 Medienwirkung/Mediengestaltung	Ü		30	60 h	90 h	2		
4-4.3a Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion	6	4-4.3a (Selbst)Reflexion der Wahrnehmung (WP)	Ü	4	30	60 h	90 h	2	3	bV (PL)
4-4.3b Ästhetische, kulturelle u. kommunikative Kompetenz I		Ü	4		30	60 h	90 h	2		3
6-4.4a Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation	9	6-4.4a.1 Handlungskompetenz in interkultureller, geschlechtssensibler Sozialer Arbeit (WP)	S	6	30	60 h	90 h	2	3	R (PL)
		6-4.4a.2 Vertiefende Wissensbereiche (WP)	S		30	60 h	90 h	2		3
6-4.4b Ästhetische, kulturelle u. kommunikative Kompetenz II		6-4.4b.1 Zusatzqualifikation II (WP)	Ü	6	30	60 h	90 h	2	3	KTA (PL)

Studienbereich 5: Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
5-5.1 Ressourcenerschließung im sozialen Staat	12	5-5.1.1 Wirtschaftssystem und Arbeitswelt, Sozialpolitik und Sozialrecht	ZI+Ü	5	30	60 h	90 h	2	7	bV (LüP; PL)
		5-5.1.2 Rechtsanwendung Sozialrecht	ZI+T		15	15 h	30 h	1		
		5-5.1.3 Thematische Vertiefung (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		5-5.1.4 Sozialethik	ZI+Ü		30	60 h	90 h	2	2	K (120 Min.) (PL)
		5-5.1.5 Diakonie: Ziele, Motive, Selbstverständnis und Konfliktfelder diakonischen Handelns	S		30	60 h	90 h	2	3	K (120 Min.) (PL)
7-5.2 Management sozialer Aufgaben	9	7-5.2.1 Verwaltungswissenschaft, Verwaltungsrecht, Sozialmanagement	ZI+Ü	7	30	60 h	90 h	2	6	K (LüP; PL)
		7-5.2.2 Thematische Vertiefung (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		7-5.2.3 Arbeitsformen in Organisationen (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	R (PL)

Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL	
3-6.1 Praktisches Studiensemester	30	3-6.1.1 Konsultationsgruppen	T/S	3	45	30 h	75 h	3	30	bV (LüP; PL)	
		3-6.1.2 Supervision	T		15		15 h	1			
		3-6.1.3 Praxis	pS		100 Tage		810 h				
4-6.2/5-6.2 Projekt	21	12	4-6.2.1 Qualitative Sozialforschung	ZI	4	45	45 h	90 h	3	12	B (LüP; PVL)
			4-6.2.2 Projekt (WP)	Pro		45	225 h	270 h	3		
	9	5-6.2.3 Forschungsmethoden	ZI	5	30	30 h	60 h	2	9	bV (LüP; PL)	
		5-6.2.4 Projekt (WP)	Pro		45	165 h	210 h	3			
4-6.3 Handlungsfelder Sozialer Arbeit I (WP)	12	4-6.3.1 Schwerpunkt	S	4	90	150 h	240 h	6	12	K/bV (LüP) (300 Min.) (PL)	
		4-6.3.2 Fallseminar	S		45	75 h	120 h	3			
6-6.4 Handlungsfelder Sozialer Arbeit II (WP)	12	6-6.4.1 Schwerpunkt	S	6	90	150 h	240 h	6	12	K/bV (LüP) (300 Min.) (PL)	
		6-6.4.2 Fallseminar	S		45	75 h	120 h	3			
7-6.5 Bachelorthesis	12	7-6.5. Bachelorthesis		7	4,5	355,5 h	360 h	0,3	12	BA-Thesis (PL)	

§ 42 Bestimmung der Noten der Module

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/ Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit	1-1.1	2/10
	2-1.2	2/10
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	1-2.1	1/10
	1-2.2	1/10
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	1-3.1	1/10
	2-3.2	1/10
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	2-4.1	1/10
	2-4.2	1/10

(3) In Studienbereich 6 wird im Hauptstudium das arithmetische Mittel aus den Modulen 6.1 bis 6.4 gebildet; die Bachelor-Abschlussarbeit geht gesondert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/ Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit	7-1.3	1/22
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	5-3.3	1/22
	6-3.4	1/22
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	4-4.3	1/22
	6-4.4	1/22
Studienbereich 5: Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit	5-5.1	2/22
	7-5.2	1/22
Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	3-6.1	2/22
	4-6.2/5-6.2	3/22
	4-6.3	2/22
	6-6.4	2/22
Abschlussarbeit: Bachelorthesis	7-6.5	5/22

2. Bachelor-Studiengang Religionspädagogik/ Gemeindediakonie

§ 43 Studienziel

(1) Ziel des Bachelorstudienganges Religionspädagogik/Gemeindediakonie ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie zu befähigen.

(2) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in sechs Studienbereichen erworben werden:

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis: eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie entwickeln,
2. Bezugswissenschaftliche Kontexte: transdisziplinär denken, die Perspektiven verschiedener Bezugsdisziplinen der Religionspädagogik/Gemeindediakonie übernehmen und nutzen können,
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: religiöse, psychosoziale, sozialstrukturelle und theologische Perspektiven verschränken können,
4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung: Für den Studiengang wesentliche Schlüsselqualifikationen sind soziale und Selbst-Kompetenzen. Dazu gehört insbesondere die Kompetenz, Verschiedenheit (Diversity) wahrzunehmen und damit umgehen zu können. Darüber hinaus sollen kommunikative, ästhetische, kulturelle und (inter)religiöse Kompetenzen erweitert werden,
5. Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie: administrative und Managementkompetenzen zur Generierung von religionspädagogischen Prozessen und zur Ressourcenerschließung nutzen können,
6. Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie: anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können.

§ 44 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie 210 Creditpunkte, die in 119,3 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Grundstudium umfasst zwei Semester. Das Praktische Studiensemester liegt im Hauptstudium.

(3) Das Studium ist in die sechs Studienbereiche gegliedert, welchen Module zugeordnet sind und zwar

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis
 - 1.1 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis I

- 1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis II
- 1.3 Entwicklung professioneller Identität
2. Bezugswissenschaftliche Kontexte
 - 2.1 Normen, Werte, Menschenbilder
 - 2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen
 - 2.3 Theologische Grundlagen I
 - 2.4 Theologische Grundlagen II
 - 2.5 Interpretieren, Rekonstruieren: Christliches Wirklichkeitsverständnis in Geschichte und Gegenwart
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung
 - 3.1 Lebensphasen
 - 3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen
 - 3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (sozialstrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum
4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung
 - 4.1 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen
 - 4.2 Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion
 - 4.3 Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation
 - 4.4 Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz I
 - 4.5 Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz II
5. Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie
 - 5.1 Erschließung sozialetischer und diakonischer Handlungsperspektiven
 - 5.2 Religiöse Gestaltungsprozesse in Gemeinde und Organisationen
 - 5.3 Management religionspädagogischer und diakonischer Aufgaben
6. Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie
 - 6.1 Praktisches Studiensemester mit begleitender Konsultation und Supervision
 - 6.2 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie I
 - 6.3 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie II
 - 6.4 Praxis schulischer Religionspädagogik
 - 6.5 Bachelorthesis.

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro = praxisbezogenes Projekt
pS = Praktisches Studiensemester
S = Seminar
Sch = Schulpraktikum
T = Tutorat/Coaching
Ü = Übung
ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre

(7) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 12 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H = Hausarbeit
K = Klausur
KTA = kurstypische Arbeit
L = Lehrprobe
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere anwendungsbezogene Lernform.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht
H = Hausarbeit
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
P = Protokoll bzw. Praktische Übung
R = Referat

Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 45

Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 46

Zulassung zu dem Praktischen Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist das erfolgreiche Erbringen der Leistungsnachweise in den Modulen 1-1.1 und 1-1.2.

§ 47

Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Religionspädagogik/Gemeindediakonie erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen

Studienbereich 1: Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE*)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-1.1 Religionspädagogik/ Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis I	8	1-1.1.1 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft: Einführung in Geschichte und Theorien der Religionspädagogik/Gemeindediakonie und Diakonie	ZI+Ü	1	30	90 h	120 h	2	8	bV (Portfolio) (LüP; PL)
		1-1.1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Praxis: Arbeitsfelder und Organisationsformen von Religionspädagogik/Gemeindediakonie	Ü		45	75 h	120 h	3		
2-1.2 Religionspädagogik/ Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis II	9	2-1.2.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	ZI+Ü	2	30	30 h	60 h	2	9	H (LüP; PL)
		2-1.2.2 Wissenschaftliche Kategorien und methodische Standards der Gemeinde- und Religionspädagogik	ZI+Ü		30	60 h	90 h	2		
		2-1.2.3 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Praxis: Theorie-Praxis-Werkstatt	Ü		45	75 h	120 h	3		
7-1.3 Entwicklung professioneller Identität	6	7-1.3.1 Aktuelle Sozialethische Herausforderungen	S	7	30	60 h	90 h	2	6	M (LüP; PL)
		7-1.3.2 Berufsethik und Berufsrecht	S		30	60 h	90 h	2		

* = Unterrichtseinheit, 45 Min.

Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-2.1 Normen, Werte, Menschenbilder	5	1-2.1.1 Wertorientierungen und theologisch-philosophische Menschenbilder	ZI+Ü	1	30	60 h	90 h	1+1	3	K (120 Min.) (PL)
		1-2.1.2 Kirchenrecht	S		30	30 h	60 h	2	2	K (120 Min.) (PL)
1-2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	1-2.2.1 Humanwissenschaftliche Basisorientierungen – Pädagogik, Psychologie und Soziologie	ZI/ T	1	30	60 h	90 h	2	6	bV (LüP; PL)
		1-2.2.2 Wahrnehmung und Kommunikation	Ü		30	60 h	90 h	2		
1-2.3 Theologische Grundlagen I	5	1-2.3.1 Einführung in die Bibelkunde AT/NT	S+Ü	1	30	60 h	90 h	2	3	M (PL)
		1-2.3.2 Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte	S		30	30 h	60 h	2	2	R (PVL)
2-2.4 Theologische Grundlagen II	10	2-2.4.1 Einführung in das Alte und Neue Testament	Ü	2	60	90 h	150 h	4	5	K (120 Min.) (PL)
		2-2.4.2 Systematische Theologie	Ü		30	30 h	60 h	2	2	B (PVL)
		2-2.4.3 Kirchen- und Dogmengeschichte	S		30	60 h	90 h	2	3	K (120 Min.) (PL)
4-2.5 Interpretieren, Rekonstruieren: Christliches Wirklichkeitsverständnis in Geschichte und Gegenwart	12	4-2.5.1 Biblische Theologie und Hermeneutik	S	4	60	60 h	120 h	4	4	H (PL)
		4-2.5.2 Systematische Theologie	S		30	60 h	90 h	2	3	R (PL)
		4-2.5.3 Kirchen- und Konfessionskunde	S		30	30 h	60 h	2	2	B (PVL)
		4-2.5.4 Qualitative Sozialforschung	ZI+Ü		30	60 h	90 h	2	3	B (PVL)

Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-3.1 Lebensphasen	6	1-3.1.1 Entwicklung im Lebenslauf, Lebens-themen und institutionelle Antworten	S	1	60	120 h	180 h	4	6	K (120 Min.) (PL)
5-3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psycho-soziale Per-spektive): Bewälti-gungsaufgaben und -formen	9	5-3.2.1 Multiperspektivisches Verständnis von Bewältigung	ZI	5	15	75 h	90 h	1	9	bV (LüP; PL)
		5-3.2.2 Psychosoziale Problemlagen (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		5-3.2.3 Arbeitsformen mit Einzelnen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		
6-3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	9	6-3.3.1 Familien und Lebensräume	ZI	6	15	75 h	90 h	1	9	bV (LüP; PL)
		6-3.3.2 Soziale Probleme (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		6-3.3.3 Arbeitsformen mit Familien und Gruppen in Sozialräumen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		

Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
2-4.1 Zugänge zu Men-schen und ihren Ressourcen	11	2-4.1.1 Humanistische und medien-pädagogische Ansätze	ZI	2	-	30 h	330 h	-	9	bV (LüP; PL)
		2-4.1.2 Gesprächsführung	Ü		30	30 h		2		
		2-4.1.3 Arbeit mit Gruppen	Ü		30	60 h		2		
		2-4.1.4 Medienwirkung/Mediengestaltung	Ü		30	60 h		2		
		2-4.1.5 Soziale Benachteiligung – Formen der Bewältigung (Gemeinwesenarbeit)	Ü		30	30 h		2		
4-4.2 Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion	6	4-4.2.1 (Selbst)Reflexion der Wahrnehmung (WP)	Ü	4	30	60 h	90 h	2	3	bV (PL)
		4-4.2.2 Vertiefende Wissensbereiche: Judentum	S		30	60 h	90 h	2	3	R (PL)
6-4.3 Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kom-munikation	3	6-4.3.1 Vertiefende Wissensbereiche: Islam	S	6	30	60 h	90 h	2	3	R (PL)
6-4.4 Ästhetische, kultu-relle u. kommunika-tive Kompetenz I	3	6-4.4.1 Zusatzqualifikation (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	KTA (PL)
7-4.5 Ästhetische, kultu-relle u. kommunika-tive Kompetenz II	3	7-4.5.1 Liturgische und homiletische Kompetenz	S+Ü	7	30	60 h	90 h	2	3	KTA (PL)

Studienbereich 5: Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
5-5.1 Erschließung sozial-ethischer und diakonischer Handlungsperspektiven	6	5-5.1.1 Sozialethik	ZH+Ü	5	30	60 h	90 h	2	3	K (120 Min.) (PL)
		5-5.1.2 Diakonie: Ziele, Motive, Selbstverständnis und Konfliktfelder diakonischen Handelns	S		30	60 h	90 h	2		3
6-5.2 Religiöse Gestaltungsprozesse in Gemeinde und Organisationen	9	6-5.2.1 Pastoraltheologie	S	6	30	30 h	60 h	2	9	M (LüP; PL)
		6-5.2.2 Systematische Theologie/Diakonie	S		30	60 h	90 h	2		
		6-5.2.3 Bibelwissenschaft	S		30	30 h	60 h	2		
		6-5.2.4 Kirchengeschichte	S		30	30 h	60 h	2		
7-5.3 Management religionspädagogischer und diakonischer Aufgaben	9	7-5.3.1 Management in Kirche und Diakonie	Ü	7	15	75 h	90 h	1	6	bV (PL)
		7-5.3.2 Arbeitsformen in Organisationen (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2		
		7-5.3.3 Ästhetik, Kultur und Kommunikation (WP-Zusatzqualifikation)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	KTA (PL)

Studienbereich 6: Professionelles Handeln in Religionspädagogik/Gemeindediakonie

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
3-6.1 Praktisches Studiensemester	30	3-6.1.1 Konsultationsgruppen	T/S	3	45	30	75 h	3	30	bV (LüP; PL)
		3-6.1.2 Supervision	T		15	15 h	1			
		3-6.1.3 Praxis	pS		100 Tage	810 h				
4-6.2 Handlungsfelder Religionspädagogik/ Gemeindediakonie I (WP)	12	4-6.2.1 Schwerpunkt	S	4	60	120 h	180 h	4	12	H/bV (LüP; PL)
		4-6.2.2 Fallseminar	S		30	60 h	90 h	2		
		4-6.2.3 Seelsorge	S		30	60 h	90 h	2		
5-6.3 Handlungsfelder Religionspädagogik/ Gemeindediakonie II (WP)	9	5-6.3.1 Schwerpunkt	S	5	60	120 h	180 h	4	9	K/bV (LüP; PL)
		5-6.3.2 Fallseminar	S		30	60 h	90 h	2		
5-6.4 Praxis schulischer Religionspädagogik	12	5-6.4.1 Schulpraktikum I	Ü	5	30	150 h	180 h	2	6	L (PL)
		6-6.4.2 Schulpraktikum II	Ü	6	30	150 h	180 h	2	6	L (PL)
7-6.5 Bachelorthesis	12	7-6.5 Bachelorthesis		7	4,5	355,5 h	360 h	0,3	12	BA-Thesis (PL)

§ 48**Bestimmung der Noten der Module**

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abwei-

chende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/ Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Religionspädagogik/ Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis	1-1.1	2/12
	2-1.2	2/12
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	1-2.1	1/12
	1-2.2	1/12
	1-2.3	1/12
	2-2.4	2/12
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	1-3.1	1/12
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	2-4.1	2/12

(3) In Studienbereich 6 wird im Hauptstudium das arithmetische Mittel aus den Modulen 6.1 bis 6.4 gebildet; die Bachelor-Abschlussarbeit geht gesondert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/ Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Religionspädagogik/ Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis	7-1.3	2/36
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	4-2.5	2/36
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Le- bensweltorientierung	5-3.2	2/36
	6-3.3	2/36
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	4-4.2	1/36
	6-4.3	1/36
	6-4.4	1/36
	7-4.5	1/36
Studienbereich 5: Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie	5-5.1	2/36
	6-5.2	2/36
	7-5.3	2/36
Studienbereich 6: Professionelles Handeln in Religionspädagogik/ Gemeindediakonie	3-6.1	2/36
	4-6.2	2/36
	5-6.3	2/36
	5-6.4/6-6.4	3/36
Abschlussarbeit: Bachelorthesis	7-6.5	9/36

C. Schlussbestimmungen

§ 49

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – vom 18. Dezember 2002 (veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 4 a S. 10 vom 2. April 2003) außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium in einem Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik bereits begonnen haben und sich im 1. Semester befinden, legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums in diesem Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im 3., 5. oder 7. Studiensemester befinden, legen die in diesem Studiengang noch ausstehenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums I bzw. II nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ab.

(4) Studierenden, die ihr Studium in einem Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik unter Geltung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 oder früher begonnen, es aber unterbrochen haben, kann auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag kann erst nach Beratung durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan gestellt werden.

Karlsruhe, den 13. Juli 2005

Der Landesbischof

Dr. Fischer

Freiburg, den 2. Dezember 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – für den Masterstudiengang Sozialmanagement

Vom 23. November 2005^{*)}

Der Landeskirchenrat hat am 23. November 2005 für den Masterstudiengang Sozialmanagement aufgrund

^{*)} Datum wurde gegenüber GVBl. Nr. 8/2006 S. 181 geändert.

von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169) im Benehmen mit den Organen der Fachhochschule und nach Anhörung des Beirates auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und § 70 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Mit Erklärung vom 2. Dezember 2005 wurde diese dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angezeigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 10 Creditpunkte
- § 11 Art der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 21 Fachliche Voraussetzungen
- § 22 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis
- § 24 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- § 25 Zusatzmodule
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Mastergrad und Masterurkunde
- § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Experimentierklausel

B. Besonderer Teil

- § 31 Studienziel
- § 32 Bestandteile des Studienganges
- § 33 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 34 Studienaufbau und Prüfungen

C. Schlussbestimmungen

- § 35 In-Kraft-Treten

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg.

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen des § 58 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG).

(2) Die Zulassung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg ist zusätzlich abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungs- und Sozialgebühr sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte. Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme an dem Masterstudiengang ist mit der bzw. dem Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

(3) Das Nähere über das Zulassungsverfahren regelt die Evangelische Fachhochschule Freiburg in einer Immatrikulationsordnung und in einer Verwaltungsvorschrift.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Masterthesis).

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt 3000 Stunden, hierfür werden 120 Creditpunkte vergeben. Näheres regelt Abschnitt B – Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter zehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 8 Abs. 3 und 4 beginnt

mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Evangelischen Fachhochschule Freiburg zuständig. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Benehmen mit der Evangelischen Fachhochschule Freiburg bestimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes und die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, denen die Masterstudiengänge zugeordnet sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes hat von Amts wegen die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Evangelische Fachhochschule Freiburg offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen,

sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Evangelischen Fachhochschule Freiburg wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit der Evangelischen Fachhochschule Freiburg bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 18 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 17),
3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 5)

ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 7 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Masterthesis mit Kolloquium). Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einem lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die Modulprüfungen der Master-Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Master-Prüfung sollen bis zum Abschluss des vierten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen

für die Master-Prüfung nicht spätestens zwei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Master-Prüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Master-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß zu dem Masterstudiengang zugelassen ist und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und zudem

1. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat und
2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die bzw. der Studierende muss mindestens für das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg eingeschrieben gewesen sein.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 10 Creditpunkte

(1) Entsprechend der Belastungen der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Creditpunkte entsprechend den Tabellen im Abschnitt B – Besonderer Teil vergeben. Ein Credit-

punkt entspricht dabei einer Belastung von 25 Arbeitsstunden.

(2) Für das Bestehen der Master-Prüfung sind mindestens 120 Creditpunkte notwendig.

**§ 11
Art der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

(2) Prüfungsleistungen können

1. durch mündliche Prüfungsleistungen (§ 12) und
2. schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
3. durch Referate,
4. durch Hausarbeiten,
5. durch praktische Arbeiten und
6. durch besondere Verfahren (§ 13)

erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird, nach Anhörung der bzw. des Behindertenbeauftragten der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 12
Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 5) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Abschnitt B – Besonderer Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

**§ 13
Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird in Abschnitt B – Besonderer Teil festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Formen und Verfahren erbracht werden. Zu den besonderen Verfahren gehören insbesondere Nachweise von theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio). Die besonderen Verfahren werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss inhaltlich und methodisch profiliert und vom Prüfungsamt den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Das Weitere regelt Abschnitt B – Besonderer Teil.

**§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte

erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Abschnitt B – Besonderer Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Modulnote lautet:

1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 17 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 26) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Evangelischen Fachhochschule Freiburg benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich (§ 3 Abs. 3).

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 16 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutter- schutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit, Bachelorthesis oder Masterthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Ab-

schnitt B – Besonderer Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie die Creditpunkte gemäß § 10 erreicht sind.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 17 Abs. 1 S. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungs-

nachweise unabhängig von der Regelung des Absatz 1 wiederholt werden können.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist – angerechnet, wenn sie an einer Universität oder Fachhochschule oder mindestens gleichwertigen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht wurden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter Einbeziehung von bereits erreichten Creditpunkten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte Creditpunkte zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

II. Master-Prüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob die für die Gestaltung und wissenschaftliche Entwicklung der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 7 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 21

Fachliche Voraussetzungen

Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind.

§ 22

Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B – Besonderer Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Masterthesis zustimmen.

(2) Die Masterthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut. Die Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsaus-

schuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.

(4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer entsprechend der vorgesehenen 16 Creditpunkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Masterthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Die Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 25

Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten, der Note der Masterthesis und der Note des Kolloquiums. Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für einzelne Modulnoten, die Note der Masterthesis und die Note des Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 14 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg verleiht nach bestandener Master-Prüfung den Mastergrad „Master of Arts“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Das Zeugnis und die Masterurkunde werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Ferner werden in einem Diploma Supplement die Studienrichtung sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement gibt den Zusatz an „Master of Arts in Socialmanagement“.

§ 28

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 30

Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg können einzelne, im Abschnitt B – Besonderer Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und des Senates der Evangelischen Fachhochschule Freiburg. Die Erprobung von Lehrveranstaltungen ist systematisch auszuwerten. Gegenüber dem Kuratorium, Landeskirchenrat und Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist über die Erfahrungen Bericht zu erstatten.

B. Besonderer Teil

§ 31 Studienziel

Ziel des Masterstudienganges Sozialmanagement ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für die Führung und Leitung von Organisationen und Menschen zu befähigen.

§ 32 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Masterstudiengang Sozialmanagement 120 Creditpunkte.

(2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums, der Prüfungsvorbereitung und der Lernergebnisse zusammen.

(3) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Creditpunkte (CP) zugeordnet. Die Studienleistungen werden mit insgesamt 120 Creditpunkten bewertet.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (LV) folgende Abkürzungen verwendet:

S = Seminar

Ü = Übung

ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre.

(5) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 11 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere die Kompetenzbereiche integrierende und die Lernreflexion erfassende Verfahren, wie beispielsweise das Portfolio.

(6) Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht

P = Protokoll, Praxisbezogene Arbeit.

(7) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 33 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 34 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Sozialmanagement erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Module	Sem.	Kontaktstudium	Selbststudium	Workload	Prüfungsleistung	ECTS-Credit-Punkte	Gewichtung
Modul 1: Politische und ökonomische Rahmenbedingungen des Managements in sozialen Organisationen – Gesellschaftliche Rahmenbedingungen (politische, soziale, kulturelle, ethische, religiöse) – Ökonomische Grundlagen (VWL, BWL, SWL)	1.	60	190	250		10	7,5 %
		20	60	80	PVL: P	3	
		40	130	170	PL: H	7	
Modul 2: Wissenschaftliches Arbeiten als Management-Schlüssel-Qualifikation – Grundlagen, Theorien und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens – Komplexes Denken und wissenschaftliches Problemlösen – Theorien und Methoden der Empirischen Sozialforschung	1.	60	190	250		10	7,5 %
		20	60	80	} PL: H (LÜP)	3	
		20	60	80		4	
		20	70	90	PVL: P	3	

Module	Sem.	Kontaktstudium	Selbststudium	Workload	Prüfungsleistung	ECTS-Credit-Punkte	Gewichtung
Modul 3: Forschung, Planung und Projektmanagement - Strategische Planung - Forschung im Managementbereich - Theorie und Praxis des Projektmanagements	1.	60	190	250		10	7,5 %
		20	70	90	PL: H	6	
		20	60	80	PVL: P	2	
		20	60	80	PVL: B	2	
Modul 4: Werte und Grundlagen des Managementhandelns - Wirtschaftsethik - Unternehmensphilosophien, Leitbilder - Managementtheorien und -techniken, Handlungsmodelle	2.	60	190	250		10	7,5 %
		20	70	90	PL: H	4	
		20	60	80	PVL: P	3	
		20	60	80	PVL: P	3	
Modul 5: Personalmanagement und Führung - Führen und Leiten unter christlichen Prämissen - Personalmanagement - Freiwilligenmanagement	2.	60	190	250	PL: K (LüP) (120 Min.)	10	7,5 %
		10	35	45		2	
		40	120	160		6	
		10	35	45		2	
Modul 6: Organisationsentwicklung in der Sozialwirtschaft - Organisationstheorien - Analyse der eigenen Organisation - New Public Management (NSM, Kontraktmanagement)	2.	60	190	250		10	7,5 %
		30	95	125	PL: H	5	
		10	35	45	PVL: B	2	
		20	60	80	PVL: P	3	
Modul 7: Marketing in der Sozialwirtschaft - Marketinggrundlagen und -instrumente - Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations - Finanzierung (u.a. Fundraising, Sponsoring etc.)	3.	60	190	250		10	7,5 %
		30	95	125	PL: R	5	
		10	35	45	PVL: P	2	
		20	60	80	PVL: P	3	
Modul 8: Finanzmanagement in der Sozialwirtschaft - Wirtschaftlichkeitsrechnung, Kameralistik, Kostenmanagement - Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss u. Bilanzen	3.	60	190	250		10	7,5 %
		20	70	90	PVL: P	4	
		40	120	160	PL: H	6	
Modul 9: Steuerung und Unternehmensentwicklung - Controlling (u.a. Balanced Scorecard) - Qualitätsmanagement - Change-, Risk- und Krisenmanagement	3.	60	190	250		10	7,5 %
		20	60	80	PVL: P	3	
		30	95	125	PL: H	5	
		10	35	45	PVL: P	2	
Modul 10: Recht im Sozialmanagement - Rechtliche Grundlagen (Verfassungsrecht, Europarecht) und Rechtsanwendung - Wirtschafts- u. Sozialvertragsrecht - Arbeitsrecht	4.	60	190	250		10	7,5 %
		20	60	80	} PL: K (LüP) (120 Min)	3	
		20	70	90		3	
		20	60	80		4	
Modul 11: Masterprüfung - Masterthesis - Mastercolloquium	4.	30	470	500	PL: H (4 Monate) PL: M (30 Min.)	20	25 % (20 %) (5 %)
						16	
						4	
Insgesamt:		630	2.370	3.000		120	100 %

C. Schlussbestimmungen

§ 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2001 in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 Nr. 4a S. 1) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 2005

Der Landesbischof

Dr. Fischer

Freiburg, den 1. Dezember 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – für den Masterstudiengang Management und Didaktik von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft

Vom 13. Juli 2005^{*)}

Der Landeskirchenrat hat am 13. Juli 2005 für den Masterstudiengang Management und Didaktik von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169), im Benehmen mit dem Senat der Fachhochschule auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und § 70 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 2. Dezember 2005 von dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg unterzeichnet und am 5. Dezember 2005 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg angezeigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Creditpunkte

^{*)} Datum wurde gegenüber GVBl. Nr. 8/2006 S. 182 geändert.

- § 11 Art der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren
- § 14 Lehrproben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Fachliche Voraussetzungen
- § 23 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Masterthesis)
- § 25 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- § 26 Zusatzmodule
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Mastergrad und Masterurkunde
- § 29 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Experimentierklausel

B. Besonderer Teil

- § 32 Studienziel
- § 33 Bestandteile des Studienganges
- § 34 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 35 Studienaufbau und Prüfungen
- § 36 Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

C. Schlussbestimmungen

- § 37 In-Kraft-Treten

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Management und Didaktik von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg.

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Management und Didaktik von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen des § 58 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG).

(2) Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Management und Didaktik von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft gelten folgende Voraussetzungen: Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über ein überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder über ein vergleichbares einschlägiges Studium mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Auswahlgespräch geführt.

(3) Die Zulassung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg ist zusätzlich abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungs- und Sozialgebühr sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte. Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme an den Masterstudiengängen ist mit dem bzw. der Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

(4) Das Nähere über das Zulassungsverfahren regelt die Fachhochschule in einer Immatrikulationsordnung und in entsprechenden Verfahrensregelungen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in dem Studiengang nach § 1 vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, integrierte Praxis-Projekt-Einheiten und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Masterthesis).

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Studiengang nach § 1 120 Creditpunkte. Näheres regelt der jeweilige Abschnitt B – Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter zehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 8 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Evangelischen Fachhochschule Freiburg zuständig. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung

und Kunst Baden-Württemberg im Benehmen mit der Fachhochschule bestimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes und die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, denen die Masterstudiengänge zugeordnet sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes hat von Amts wegen die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Fachhochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit der Fachhochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen;

2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 19 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungs-vorschriften (§ 16),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 18),
3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 5)

ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Masterthesis mit Kolloquium). Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder

mehreren Prüfungsleistungen oder einem lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die Modulprüfungen der Master-Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

- (2) Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Master-Prüfung sollen bis zum Abschluss des vierten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung nicht spätestens zwei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Master-Prüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Master-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß zu dem Masterstudiengang zugelassen ist und

die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und zudem

1. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat und
2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Studierende bzw. der Studierende muss mindestens für das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg eingeschrieben gewesen sein.

(3) Zu den einzelnen Modulprüfungen meldet sich die Studierende bzw. der Studierende schriftlich beim Prüfungsamt spätestens bis zum Beginn des Semesters, in dem die der Modulprüfung zugehörige Prüfungsleistung vorgeschrieben ist, an.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 10 Creditpunkte

(1) Entsprechend der Belastungen der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Creditpunkte entsprechend den Tabellen im Abschnitt B – Besonderer Teil vergeben. Ein Creditpunkt entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.

(2) Für das Bestehen der Master-Prüfung sind mindestens 120 Creditpunkte notwendig.

§ 11 Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

(2) Prüfungsleistungen können

1. durch mündliche Prüfungsleistungen (§ 12),
2. schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),

3. durch Referate,
4. durch Hausarbeiten,
5. durch praktische Arbeiten,
6. durch besondere Verfahren (§ 13) und
7. durch Lehrproben (§ 14)

erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird nach Anhörung der bzw. des Behindertenbeauftragten der Evangelischen Fachhochschule Freiburg vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 5) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B – Besonderer Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches

Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird im Abschnitt B – Besonderer Teil festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Formen und Verfahren erbracht werden. Zu den besonderen Verfahren gehören insbesondere Nachweise von theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio). Die besonderen Verfahren werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss inhaltlich und methodisch profiliert und vom Prüfungsamt den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Das Weitere regelt Abschnitt B – Besonderer Teil.

§ 14 Lehrproben

(1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.

(2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:

1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten,
3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Stunde.

(3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt und von diesen bewertet.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Abschnitt B – Besonderer Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 18 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 36) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Fachhochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich (§ 3 Abs. 3).

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17

Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit, Bachelorthesis oder Masterthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im

Abschnitt B – Besonderer Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie die Creditpunkte gemäß § 10 erreicht sind.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 18 Abs. 1 S. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungsnach-

weise unabhängig von der Regelung des Absatz 1 wiederholt werden können.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist – angerechnet, wenn sie an einer Universität oder Fachhochschule oder mindestens gleichwertigen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht wurden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter Einbeziehung von bereits erreichten Creditpunkten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte Creditpunkte zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob die für die Gestaltung und wissenschaftliche Entwicklung der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 7 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 22

Fachliche Voraussetzungen

Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind.

§ 23

Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B – Besonderer Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Masterthesis)

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Masterthesis zustimmen.

(2) Die Masterthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.

(4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Betreuer bzw. von der Betreuerin entsprechend der vorgesehenen 20 Creditpunkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Masterthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 26

Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten, der Note der Masterthesis und der Note des Kolloquiums. Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für einzelne Fachnoten, die Note der Masterthesis und die Note des Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 15 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28

Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg verleiht nach bestandener Master-Prüfung den Mastergrad „Master of Arts“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Das Zeugnis und die Masterurkunde werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Ferner werden in einem Diploma Supplement die Studienrichtung sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement gibt den Zusatz an „in Management und Didaktik von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft“.

§ 29

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 31

Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg können einzelne, im Abschnitt B – Besonderer Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und des Senates der Evangelischen Fachhochschule Freiburg. Die Erprobung von Lehrveranstaltungen ist systematisch auszuwerten. Im Kuratorium, im Landeskirchenrat und im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist über die Erfahrungen Bericht zu erstatten.

B. Besonderer Teil

§ 32

Studienziel

(1) Ziel des nicht konsekutiven Masterstudienganges Management und Didaktik von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft ist es, die Studierenden auf

wissenschaftlicher Grundlage für Bildungsforschung sowie zu Leitung und Management von Bildungseinrichtungen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich zu befähigen (Profil: Bildungsmanagement) bzw. die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für religionspädagogische Forschung und die Entwicklung der religionspädagogischen Praxis zu befähigen (Profil: Didaktik von Bildungsprozessen).

(2) Es sollen Fähigkeiten zur wissenschaftlich fundierten Gestaltung beruflicher Praxis in vier Studienbereichen erworben werden, von denen zwei Wahlpflichtbereiche sind:

1. Handlungsforschung: Selbstständig Forschungsprojekte durchführen können,
2. Bildungstheorie: Die Diskussionen in der Bildungsforschung, Religionspädagogik, Theologie und Pädagogik mitverfolgen und auf eigene Fragestellungen beziehen und weiterentwickeln können,
3. Management: Projekte und Bildungseinrichtungen leiten und gestalten können,
4. Didaktik von Bildungsprozessen: Die religionspädagogische Fachdidaktik für die Praxis des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe II (berufliche Schulen) reflektieren und entwickeln können.

§ 33

Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Masterstudiengang Management und Didaktik von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft 120 Creditpunkte, die in 61,4 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Studium ist in vier Studienbereiche gegliedert, welchen sechzehn Module zugeordnet sind und zwar

Basismodule

1. Handlungsforschung
 - 1.1 Grundlagen der Handlungsforschung
 - 1.2 Forschungsmethoden – Forschungspraxis
 - 1.3 Masterthesis
2. Bildungstheorie
 - 2.1 Bildungssysteme und religiöse Bildung
 - 2.2 Bildungstheorie und ethische Reflexion
 - 2.3 Kultur, Medien und Kommunikation

Profil: Bildungsmanagement

3. Management und Bildung
 - 3.1 Betriebswirtschaft und Organisation
 - 3.2 Finanzmanagement
 - 3.3 Personalmanagement
 - 3.4 Bildungsmanagement und Bildungspolitik
 - 3.5 Öffentlichkeitsarbeit, Projekt- und Veranstaltungsmanagement

Profil: Didaktik von Bildungsprozessen

- 4. Didaktik und religionspädagogische Fachdidaktik
- 4.1 Didaktik und fachdidaktische Theoriebildung
- 4.2 Religiöse Lernprozesse gestalten
- 4.3 Theologische Forschung und praktisch-theologische Kategorienbildung
- 4.4 Didaktik interreligiöser Begegnung
- 4.5 Kontext- und lernfeldorientierte Didaktik.

(3) Die Studierenden wählen entweder das Profil Bildungsmanagement oder das Profil Didaktik von Bildungsprozessen.

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten (hieraus errechnen sich die Semesterwochenstunden, SWS), Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) zugeordnet.

Das Studium umfasst insgesamt 120 Creditpunkte.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

- ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre
- Ü = Übung
- S = Seminar
- H = Hospitation
- Pr = Praktikum
- Pro = Projekt

- RA = Reading Assignment
- TA = Teaching Assistance

(7) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 11 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- KTA = kurstypische Arbeit
- M = Mündliche Prüfung
- R = Referat
- bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. über andere anwendungsbezogene Lernformen
- L = Lehrprobe

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

- B = Bericht
- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- M = Mündliche Prüfung
- P = Protokoll bzw. Praktische Übung
- R = Referat.

Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 34

Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 35

Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges Management und Didaktik von Bildungsprozessen in Kirche und Gesellschaft erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen

Basismodule

Studienbereich 1: Handlungsforschung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
1-1.1 Grundlagen der Handlungsforschung	12	1-1.1.1 Entwicklung von Fragestellungen	S	1	30	60 h	90 h	2	9	H (LüP; PL)
		1-1.1.2 Wissenschaftstheorie und Erkenntniswege	S		60	120 h	180 h	4		
		1-1.1.3 Unterrichtsforschung	S		30	60 h	90 h	2	3	B (PVL)
2-1.2 Forschungsmethoden – Forschungspraxis	10	2-1.2.1 Evaluation	Ü	2	30	60 h	90 h	2	10	H (LüP; PL)
		2-1.2.2 Forschungsprozesse gestalten	Ü		15	15 h	30 h	1		
		2-1.2.3 Forschungspraxis inkl. Projekte beantragen	Pro		30	150 h	180 h	2		
4-1.3 Masterthesis	20	4-1.3.1 Masterthesis		4	6	594 h	600 h	0,4	20	Thesis, M (PL)

Studienbereich 2: Bildungstheorie

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
1-2.1 Bildungssysteme und religiöse Bildung	12	1-2.1.1 Bildungssysteme und lebenslagenorientierte Lernprozesse	RA+S	1	30	90 h	120 h	2	12	H (LüP; PL)
		1-2.1.2 Aktuelle theologische und gesellschaftliche Grundfragen	RA+S		30	90 h	120 h	2		
		1-2.1.3 Erwachsenenbildung	S		30	30 h	60 h	2		
		1-2.1.4 Kinder- und Jugendbildung	S		30	30 h	60 h	2		
2-2.2 Bildungstheorie und ethische Reflexion	10	2-2.2.1 Bildungstheorie in der pluralen Gesellschaft	S	2	60	90 h	150 h	4	10	M (LüP; PL)
		2-2.2.2 Aktuelle theologisch-ethische Grundfragen	S		60	90 h	150 h	4		
3-2.3 Kultur, Medien und Kommunikation	6	3-2.3.1 Interkulturelle und interreligiöse Bildungsarbeit	S	3	30	60 h	90 h	2	6	bV/R (LüP; PL)
		3-2.3.2 Mediendidaktik	S+Ü		15	15 h	30 h	1		
		3-2.3.3 Medientheorien	S		15	45 h	60 h	1		

Profil: Bildungsmanagement**Studienbereich 3: Management und Bildung**

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
2-3.1 Betriebswirtschaft und Organisation	10	2-3.1.1 Betriebswirtschaft und Marketing	ZI + Ü	2	45	75 h	120 h	3	10	bV (LüP; PL)
		2-3.1.2 Organisation und Verwaltung	S		30	60 h	90 h	2		
		2-3.1.3 Leitbilder und Unternehmensphilosophien	S		15	75 h	90 h	1		
2-3.2 Finanzmanagement	12	2-3.2.1 Managementkonzepte und -techniken	S	2	15	45 h	60 h	1	12	K (120 Min.) (LüP; PL)
		2-3.2.2 Finanzmanagement	S + Ü		45	105 h	150 h	3		
		2-3.2.3 Ressourcenerschließung	S		15	15 h	30 h	1		
		2-3.2.4 Qualitätsmanagement	S		30	30 h	60 h	2		
		2-3.2.5 Controlling	Ü		15	45 h	60 h	1		
3-3.3 Personalmanagement	12	3-3.3.1 Personalmanagement und Personalführung	S + Ü	3	45	75 h	120 h	3	12	H (LüP; PL)
		3-3.3.2 Arbeits- und Bildungsrecht	S + Ü		30	90 h	120 h	2		
		3-3.3.3 Praktikum	Pr		15	105 h	120 h	1		
3-3.4 Bildungsmanagement und Bildungspolitik	6	3-3.4.1 Aktuelle Themen der Bildungspolitik	S	3	30	60 h	90 h	2	6	KTA (LüP; PL)
		3-3.4.2 Bildungsmanagement	S		30	60 h	90 h	2		
4-3.5 Öffentlichkeitsarbeit, Projekt- und Veranstaltungsmanagement	10	4-3.5.1 Projekt- und Veranstaltungsmanagement	S + Ü	4	15	75 h	90 h	1	10	KTA (LüP; PL)
		4-3.5.2 Öffentlichkeitsarbeit	S + Ü		15	75 h	90 h	1		
		4-3.5.3 Konfliktmanagement	Ü		15	45 h	60 h	1		
		4-3.5.4 Präsentieren und Moderieren	Ü		15	45 h	60 h	1		

Profil: Didaktik von Bildungsprozessen**Studienbereich 4: Didaktik und religionspädagogische Fachdidaktik**

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
2-4.1 Didaktik und fachdidaktische Theoriebildung	10	2-4.1.1 Grundlagen der Didaktik	ZI + S	2	30	90 h	120 h	2	10	H (LüP; PL)
		2-4.1.2 Theorien der Didaktik und ihre Ideengeschichte	ZI + S		30	60 h	90 h	2		
		2-4.1.3 Religionsdidaktik im System beruflicher Schulen	S		30	60 h	90 h	2		
3-4.2 Religiöse Lernprozesse gestalten	10	3-4.2.1 Anthropologie	S	3	30	30 h	60 h	2	10	L (LüP; PL)
		3-4.2.2 Christologie	S		30	60 h	90 h	2		
		3-4.2.3 Praktikum	Pr		15	75 h	90 h	1		
		3-4.2.4 Schulrecht	S		30	30 h	60 h	2		

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
3-4.3 Theologische Forschung und praktisch-theologische Kategorienbildung	15	3-4.3.1 Wissenschaftstheorie Praktischer Theologie	S	3	30	120 h	150 h	2	15	M (20 Min.) (LüP; PL)
		3-4.3.2 Biblisch-theologische Hermeneutik und theologische Urteilsbildung	ZI + S		30	120 h	150 h	2		
		3-4.3.3 Theologie als Wissenschaft im System beruflicher Schulen	ZI + S		30	120 h	150 h	2		
3-4.4 Didaktik interreligiöser Begegnung	5	3-4.4.1 Weltreligionen I	S	3	15	45 h	60 h	1	5	M (20 Min.) (LüP; PL)
		3-4.4.2 Weltreligionen II	S		15	45 h	60 h	1		
		3-4.4.3 Didaktikmodelle interreligiöser Begegnung	S		15	15 h	30 h	1		
4-4.5 Kontext- und lernfeldorientierte Didaktik	10	4-4.5.1 Das Gottesverständnis in Theologie und Philosophie	S	4	30	90 h	120 h	2	10	M (LüP; PL)
		4-4.5.2 Wirklichkeit und Technik	S		30	60 h	90 h	2		
		4-4.5.3 Kirche und Ökumene	S		30	60 h	90 h	2		

§ 36 Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

- (1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.
- (2) Die Masterthesis (Modul 4-1.3) geht gesondert in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/ Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Handlungsforschung	1-1.1	2/24
	2-1.2	2/24
Studienbereich 2: Bildungstheorie	1-2.1	2/24
	2-2.2	1/24
	3-2.3	1/24
Profil: Bildungsmanagement*	2-3.1	2/24
	2-3.2	2/24
Studienbereich 3: Management und Bildung	3-3.3	2/24
	3-3.4	1/24
	4-3.5	2/24
Profil: Didaktik von Bildungsprozessen*	2-4.1	2/24
	3-4.2	2/24
Studienbereich 4: Didaktik und religionspädagogische Fachdidaktik	3-4.3	2/24
	3-4.4	1/24
	4-4.5	2/24
Abschlussarbeit: Masterthesis	4-1.3	5/24
Kolloquium Masterthesis	4-1.3	2/24

* Die Studierenden wählen entweder das Profil Bildungsmanagement oder das Profil Didaktik von Bildungsprozessen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juli 2005

Der Landesbischof

Dr. Fischer

Freiburg, den 2. Dezember 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

Vom 13. Juli 2005^{*)}

Der Landeskirchenrat hat am 13. Juli 2005 für den Masterstudiengang Soziale Arbeit aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169), im Benehmen mit dem Senat der Fachhochschule auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und § 70 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 2. Dezember 2005 von dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg unterzeichnet und am 5. Dezember 2005 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg angezeigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassung zum Studium

^{*)} Datum wurde gegenüber GVBl. Nr. 8/2006 S. 182 geändert.

- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Creditpunkte
- § 11 Art der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren
- § 14 Lehrproben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Fachliche Voraussetzungen
- § 23 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Masterthesis)
- § 25 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- § 26 Zusatzmodule
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Mastergrad und Masterurkunde
- § 29 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Experimentierklausel

B. Besonderer Teil

- § 32 Studienziel
- § 33 Bestandteile des Studienganges
- § 34 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 35 Studienaufbau und Prüfungen
- § 36 Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

C. Schlussbestimmungen

- § 37 In-Kraft-Treten

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg.

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen des § 58 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG).

(2) Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Soziale Arbeit gelten folgende Voraussetzungen: Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über ein überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik).

(3) Die Zulassung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg ist zusätzlich abhängig von der Einrichtung einer Verwaltungs- und Sozialgebühr sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte. Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme an den Masterstudiengängen ist mit dem bzw. der Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

(4) Das Nähere über das Zulassungsverfahren regelt die Evangelische Fachhochschule Freiburg in einer Immatrikulationsordnung und in entsprechenden Verfahrensregelungen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in dem Studiengang nach § 1 drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, integrierte Praxis-Projekt-Einheiten und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Masterthesis).

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Studiengang nach § 1 90 Creditpunkte. Näheres regelt Abschnitt B – Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter zehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 8 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zuge-

wiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Evangelischen Fachhochschule Freiburg zuständig. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Benehmen mit der Fachhochschule bestimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes und die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, denen die Masterstudiengänge zugeordnet sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes hat von Amts wegen die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Fachhochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Wissenschaftsministerium in Benehmen mit der Fachhochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der

Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 19 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 16),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 18),
3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 5)

ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 7 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Masterthesis mit Kolloquium). Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einem Lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die Modulprüfungen der Master-Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Master-Prüfung sollen bis zum Abschluss des dritten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung nicht spätestens zwei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Master-Prüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Master-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien-

und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß zu dem Masterstudiengang zugelassen ist und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und zudem

1. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat und
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die bzw. der Studierende muss mindestens für das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg eingeschrieben gewesen sein.

(3) Zu den einzelnen Modulprüfungen meldet sich die bzw. der Studierende spätestens bis zum Beginn des Semesters, in dem die der Modulprüfung zugehörige Prüfungsleistung vorgeschrieben ist, schriftlich beim Prüfungsamt an.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Evangelischen Fachhochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 10 Creditpunkte

(1) Entsprechend der Belastungen der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Creditpunkte entsprechend den Tabellen im Abschnitt B – Besonderer Teil vergeben. Ein Creditpunkt entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.

(2) Für das Bestehen der Master-Prüfung sind mindestens 90 Creditpunkte notwendig.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (2) Prüfungsleistungen können
 1. durch mündliche Prüfungsleistungen (§ 12),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
 3. durch Referate,
 4. durch Hausarbeiten,
 5. durch praktische Arbeiten,
 6. durch besondere Verfahren (§ 13),
 7. durch Lehrproben (§ 14)

erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird, nach Anhörung der bzw. des Behindertenbeauftragten der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 5) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B – Besonderer Teil.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu

prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird in Abschnitt B – Besonderer Teil festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Formen und Verfahren erbracht werden. Zu den besonderen Verfahren gehören insbesondere Nachweise von theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio). Die besonderen Verfahren werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss inhaltlich und methodisch profiliert und vom Prüfungsamt den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Das Weitere regelt Abschnitt B – Besonderer Teil.

§ 14

Lehrproben

- (1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.
- (2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:
 1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
 2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten,
 3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Stunde.
- (3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt und von diesen bewertet.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Abschnitt B – Besonderer Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 18 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 27 und 36) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann

die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Fachhochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich (§ 3 Abs. 3).

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das

Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit, Bachelorthesis oder Masterthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Abschnitt B – Besonderer Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie die Creditpunkte gemäß § 10 erreicht sind.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 18 Abs. 1 S. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium

erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungsnachweise unabhängig von der Regelung des Absatz 1 wiederholt werden können.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist – angerechnet, wenn sie an einer Universität oder Fachhochschule oder mindestens gleichwertigen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht wurden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter Einbeziehung von bereits erreichten Creditpunkten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte Creditpunkte zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen sowie an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob die für die Gestaltung und wissenschaftliche Entwicklung der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 7 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 22

Fachliche Voraussetzungen

Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind.

§ 23

Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B – Besonderer Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Masterthesis)

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierende bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Masterthesis zustimmen.

(2) Die Masterthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.

(4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Betreuer bzw. von der Betreuerin entsprechend der vorgesehenen 20 Creditpunkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Masterthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 26

Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatz-

module). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten, der Note der Masterthesis und der Note des Kolloquiums. Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für einzelne Fachnoten, die Note der Masterthesis und die Note des Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 15 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28

Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg verleiht nach bestandener Master-Prüfung den Mastergrad „Master of Arts“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Das Zeugnis und die Masterurkunde werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Ferner werden in einem Diploma Supplement die Studienrichtung sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement gibt den Zusatz an „in Soziale Arbeit“.

§ 29

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 31

Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg können einzelne, im Abschnitt B – Besonderer Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und des Senates der Evangelischen Fachhochschule Freiburg. Die Erprobung von Lehrveranstaltungen ist systematisch auszuwerten. Im Kuratorium, im Landeskirchenrat und im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist über die Erfahrungen Bericht zu erstatten.

B. Besonderer Teil

§ 32

Studienziel

(1) Ziel des konsekutiven Masterstudienganges Soziale Arbeit ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit zu befähigen.

(2) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in vier Studienbereichen erworben werden:

1. Handlungsforschung: Selbstständig Forschungsprojekte durchführen können,
2. Theoretische und ethische Prinzipien Sozialer Arbeit: Diskussionen in der Wissenschaft Sozialer Arbeit mitverfolgen und auf eigene Fragestellungen beziehen können, Soziale Arbeit wissenschaftlich weiterentwickeln können,
3. Gestaltung von Entwicklungsprozessen: Lernprozesse von Individuen, Organisationen und Gemeinwesen gestalten können,
4. Politische Gestaltung und Organisation: Projekte leiten und politisch vertreten können.

§ 33

Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Masterstudiengang Soziale Arbeit 90 Creditpunkte, die in 50,4 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Studium ist in vier Studienbereiche gegliedert, welchen Module zugeordnet sind und zwar

1. Handlungsforschung
 - 1.1 Grundlagen der Handlungsforschung
 - 1.2 Forschungsmethoden – Forschungspraxis
 - 1.3 Masterthesis
2. Theoretische und ethische Prinzipien Sozialer Arbeit
 - 2.1 Klassische Grundlagen und aktuelle Diskussionen
 - 2.2 Wertorientierungen
3. Gestaltung von Entwicklungsprozessen
 - 3.1 Lernprozesse gestalten
 - 3.2 Kultur, Medien und Kommunikation (WPM)
4. Politische Gestaltung und Organisation
 - 4.1 Management
 - 4.2 Politische Interessenvertretung (WPM).

(3) Die Module 3.2 und 4.2 sind Wahlpflichtmodule (WPM). Die Studierenden wählen eines der beiden.

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten (hieraus errechnen sich die Semesterwochenstunden, SWS), Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) zugeordnet.

Das Studium umfasst insgesamt 90 Creditpunkte.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (LV) folgende Abkürzungen verwendet:

- H = Hospitation
- Pro = Projekt
- S = Seminar
- T = Tutorat/Coaching
- TA = Teaching Assistance
- Ü = Übung
- ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre

(7) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 11 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- KTA = kurstypische Arbeit
- M = Mündliche Prüfung
- R = Referat
- bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere die Kompetenzbereiche integrierende und die Lernreflexion erfassende Verfahren, wie beispielsweise das Portfolio.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

- B = Bericht
- P = Protokoll bzw. Praktische Übung

Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 34

Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 35

Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Soziale Arbeit erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen

Studienbereich 1: Handlungsforschung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
1-1.1 Grundlagen der Handlungsforschung	12	1-1.1.1 Entwicklung von Fragestellungen	S	1	30	60 h	90 h	2	9	H (LüP; PL)
		1-1.1.2 Wissenschaftstheorie und Erkenntniswege	S		60	120 h	180 h	4		
		1-1.1.3 Forschungshospitation	H		45	45 h	90 h	3	3	Bericht (PVL)
2-1.2 Forschungsmethoden – Forschungspraxis	15	2-1.2.1 Evaluation	Ü	2	45	75 h	120 h	3	15	H (LüP; PL)
		2-1.2.2 Sozialplanung, Sozialinformatik und Dokumentation	Ü		75	105 h	180 h	5		
		2-1.2.3 Forschungspraxis inkl. Projekte beantragen	Pro		30	120 h	150 h	2		
3-1.3 Masterthesis	20	3-1.3.1 Masterthesis		3	6	594 h	600 h	0,4	20	Thesis, M (PL)

Studienbereich 2: Theoretische und ethische Prinzipien Sozialer Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
1-2.1 Klassische Grundlagen und aktuelle Diskussionen	12	1-2.1.1 Gesellschaftsdiagnose: klassische und aktuelle Positionen	ZI+S	1	45	135 h	180 h	3	12	H (LüP; PL)
		1-2.1.2 Aktuelle Diskussionen in der Sozialarbeitswissenschaft	ZI+S		30	120 h	150 h	2		
		1-2.1.3 Forschungskolloquium	S		15	15 h	30 h	1		
2-2.2 Wertorientierungen	9	2-2.2.1 Ethische Reflexion	S	2	30	60 h	90 h	2	9	bV (LüP; PL)
		2-2.2.2 Diversity: Gestaltung von Vielheit	S		30	60 h	90 h	2		
		2-2.2.3 Aktuelle Entwicklungen von Recht als Instrument der Steuerung	S		30	60 h	90 h	2		

Studienbereich 3: Gestaltung von Entwicklungsprozessen

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
1-3.1 Lernprozesse gestalten	6	1-3.1.1 Präsentieren und Moderieren	Ü	1	15	15 h	30 h	1	6	bV (LüP; PL)
		1-3.1.2 Teaching Assistance	TA		30	30 h	60 h	2		
		1-3.1.3 Lernprozesse in Organisationen: Personalentwicklung/Organisationsentwicklung	S		30	60 h	90 h	2		
3-3.2 Kultur, Medien und Kommunikation (WPM) Wahlalternative: 4.2	10	3-3.2.1 Öffentlichkeitsarbeit	S	3	30	30 h	60 h	2	10	KTA (LüP; PL)
		3-3.2.2 Kulturarbeit	S		30	30 h	60 h	2		
		3-3.2.3 Projekt	Pro		30	150 h	180 h	2		

Studienbereich 4: Politische Gestaltung und Organisation

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
2-4.1 Management	6	2-4.1.1 Ökonomische Aspekte: BWL und Marketing	S	2	30	30 h	60 h	2	6	bV (LüP; PL)
		2-4.1.2 Organisieren und Verwalten	S		15	45 h	60 h	1		
		2-4.1.3 Führen/Personalmanagement	S		15	45 h	60 h	1		
3-4.2 Politische Interessenvertretung (WPM) Wahlalternative: 3.2	10	3-4.2.1 Kommunalpolitische Interessenvertretung	S	3	30	30 h	60 h	2	10	KTA (LüP; PL)
		3-4.2.2 Politische Organisationen und Entscheidungen – national/international	S		30	30 h	60 h	2		
		3-4.2.3 Projekt	Pro		30	150 h	180 h	2		

§ 36
Berechnung der Modulnoten
und der Gesamtnote

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Masterthesis (Modul 3-1.3) geht gesondert in die Gesamtnote ein.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/ Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Handlungsforschung	1-1.1	1/10
	2-1.2	1/10
Studienbereich 2: Theoretische und ethische Prinzipien Sozialer Arbeit	1-2.1	1/10
	2-2.2	1/10
Studienbereich 3: Gestaltung von Ent- wicklungsprozessen	1-3.1	1/10
Studienbereich 4: Politische Gestaltung und Organisation	2-4.1	1/10
Wahlpflichtmodul: Kultur, Medien und Kommunikation oder Politische Interessen- vertretung	3-3.2 oder 3-4.2	1/10
Abschlussarbeit Masterthesis	3-1.3	2,5/10
Kolloquium Masterthesis	3-1.3	0,5/10

C. Schlussbestimmungen

§ 37
In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juli 2005

Der Landesbischof

Dr. Fischer

Freiburg, den 2. Dezember 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B